

GEMEINDE ARNSDORF

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN „HAUPTSTRAßE 50, FLURSTÜCK 551/10 GEMARKUNG FISCHBACH“

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 den Bebauungsplan „Hauptstraße 50, Flurstück 551/10 Gemarkung Fischbach“ in der Fassung vom 08.01.2016 mit redaktionellen Änderungen vom 06.04.2016 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Hauptstraße 50, Flurstück 551/10 Gemarkung Fischbach“ in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Arnsdorf während der Öffnungszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.



Martina Angermann
Bürgermeisterin